



Brüssel, den 4. April 2019
(OR. en)

8168/19

AVIATION 74
DELECT 109

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	7814/19 + ADD 1 7851/19
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 12.3.2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 hinsichtlich der Aufnahme der risikobasierten Verifizierung der Konformität in Anhang I und der Umsetzung der Umweltschutzanforderungen – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 128 der Verordnung (EU) 2018/1139¹ vorgelegt.
2. Da die Kommission dem Rat den delegierten Rechtsakt am 12. März 2019 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 12. Mai 2019 beschließen, Einwände dagegen zu erheben.

¹ Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1-122).

3. Das Generalsekretariat des Rates hat die Delegationen am 22. März 2019 über diesen delegierten Rechtsakt² in Kenntnis gesetzt und um etwaige Reaktionen³ bis zum 3. April 2019 in schriftlicher Form gebeten.
 4. Nach der informellen schriftlichen Konsultation haben die Delegationen in keiner Weise erkennen lassen, dass es einen Grund gibt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.
 5. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, zu bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten.
 6. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 128 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1139 in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-

² Dok. 7814/19 + ADD 1.

³ Dok. 7851/19.